

1963	Ausgegeben zu Bonn am 27. April 1963	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 63	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze	197
23. 4. 63	Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes	201
24. 4. 63	Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe	202
24. 4. 63	Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft	204
10. 4. 63	Siebente Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Siebente Ausnahmeverordnung zur StVZO)	207
25. 4. 63	Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung	208

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze

Vom 23. April 1963

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung	1
Änderung der Reichsabgabenordnung	2
Änderung des Steueranpassungsgesetzes	3
Änderung des Biersteuergesetzes	4
Änderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland	5
Geltung in Berlin	6
Inkrafttreten	7

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert:

Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Sondervorschriften für den Freihafen Hamburg

(1) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen dem Freihafenamt Hamburg aus dem Aufgabenkreis der Hauptzollämter die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der besonderen Verbote und Beschränkungen zu überwachen, denen Personen, Waren,

Grundstücke, Räume und Wasserflächen nach den Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen in einem Freihafen unterliegen. Der Zollgrenzdienst und die Steueraufsicht über die zoll- oder steuerbegünstigte Lagerung und Veredelung von Waren dürfen nicht übertragen werden.

(2) Soweit das Freihafenamt die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, hat es die Stellung eines Hauptzollamts; es hat insoweit den Weisungen des Bundesministers der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Hamburg zu folgen. Diese Behörden sind berechtigt, die Tätigkeit des Freihafenamts auf dem übertragenen Aufgabengebiet zu prüfen. Erzwingungsgelder, Sicherungsgelder und Geldstrafen fallen dem Bund z. u.

(3) Der Leiter des Freihafenamts wird vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt, wenn dem Freihafenamt Aufgaben nach Absatz 1 übertragen sind.

(4) § 18 Satz 1 gilt sinngemäß.“

Artikel 2

Anderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird gestrichen.
2. § 63 wird gestrichen.
3. In § 107 a erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für
 1. die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten;
 2. die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten durch Personen, die vor dem 1. November 1961 auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Finanzverwaltung oder nach landesrechtlichen Vorschriften berufsmäßig Hilfe bei Erfüllung der Buchführungspflichten außerhalb der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen leisten durften;
 3. die Hilfe in Eingangsabgabensachen, soweit Speditionsunternehmen oder im Zusammenhang mit der Einfuhr aus einem Freihafen auch sonstige gewerbliche Unternehmen diese Hilfe leisten.“
4. In § 129 Satz 1 werden die Worte „Zöllen und“ gestrichen.
5. In § 150 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
„Dem Bescheid ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzu legen ist.“
6. § 200 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Aufsichtsbeamten des Finanzamts“ durch die Worte „das Finanzamt oder seine Aufsichtsbeamten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. Waren, die im Zollgrenzbezirk oder in den Gebieten gefunden worden sind, die der Grenzaufsicht unterworfen sind, wenn sie weder zollfrei noch nach den Umständen offenbar Freigut sind;
 3. Waren, die in Gewässern, die Zollfrei gebiete sind, gefunden worden sind, wenn sie weder zollfrei sind noch nach den Umständen offenbar nach § 67 Abs. 4 des Zollgesetzes ausgesetzt werden durften.“
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - d) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Sicherstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, wenn er bekannt ist. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche, nachdem er von der Sicherstellung Kenntnis erlangt hat, dagegen Beschwerde einlegen. Er ist

hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren.“

7. § 200 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 7 wird das Wort „Reichs“ jeweils durch „Bundes“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist hinsichtlich der Sachen (§ 200 Abs. 1 und 2) Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei begangen worden, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen nur Anwendung, wenn die Sachen nicht eingezogen werden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des § 90“ ersetzt durch die Worte „im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 15 Abs. 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes“.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Gegen die Verfügung, durch die das Finanzamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe an gerechnet, Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren.“
 - e) Als Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß von der Überführung in das Eigentum des Bundes abgesehen wird oder die Gegenstände den Betroffenen unentgeltlich zurückgegeben werden, wenn ihr die Überführung in das Eigentum des Bundes nach Lage des einzelnen Falles als besondere Härte für die Betroffenen erscheint und wenn eine Hinterziehung nicht vorliegt.“
8. In § 211 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:
 - „(1) Steuerbescheide, die nach den Steuer gesetzen schriftlich zu erteilen sind, müssen die Höhe der Steuer enthalten. Eine Belehrung ist beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.
 - (2) Die Steuerbescheide sollen ferner enthalten
 1. die Besteuerungsgrundlagen, soweit diese dem Steuerpflichtigen nicht schon mitgeteilt sind,
 2. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist,
 3. die Punkte, in denen von der Steuererklärung abgewichen worden ist.“
9. In § 213 erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:
„In den Fällen der §§ 214 und 215 (nach näherer Maßgabe des § 220 Ziff. 2 auch in anderen Fällen) werden die Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt; im Falle des § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes können sie gesondert festgestellt werden.“

10. In § 218 Abs. 1 wird hinter „§§ 214 und 215“ eingefügt:

„und nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes“.

11. § 227 erhält folgende Fassung:

„§ 227

(1) Das Steuerermittlungsverfahren ist außer in den Fällen des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr kostenfrei.

(2) Für die besondere Inanspruchnahme der Bundeszollverwaltung und der Behörden, denen die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundeszollverwaltung übertragen worden ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, den Begriff der besonderen Inanspruchnahme näher abzugrenzen, die nach Satz 1 zu erhebenden Kosten nach dem Verwaltungsaufwand zu bestimmen und zu pauschalisieren, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen von ihrer Erhebung wegen Geringfügigkeit, zur Vermeidung von Härten oder aus ähnlichen Gründen ganz oder teilweise abgesehen ist oder abgesehen werden kann, sowie das Verfahren für die Erhebung zu regeln.“

12. § 228 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) geregelt sind, sowie in allen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist.“

13. In § 235 wird am Schluß angefügt:

„7. gegen Feststellungsbescheide nach § 48 Abs. 7 des Zollgesetzes.“

14. In § 236 wird in Absatz 1

a) in Satz 1 das Wort „Zollauskunft“ ersetzt durch „verbindliche Zolltarifauskunft“,

b) in Satz 3 das Wort „Zollauskunft“ ersetzt durch „verbindlichen Zolltarifauskunft“.

15. § 237 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Berufung an das Finanzgericht ist unmittelbar gegeben gegen

1. die Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie

2. die Entscheidungen des Zulassungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes.“

16. In § 258 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „Hinzugefügt werden soll“ zu ersetzen durch die Worte „Hinzuzufügen ist“.

17. § 413 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) In der Untergliederung aa werden ersetzt

1. die Worte „Warenführer, Zollbeteiligter“ durch die Worte „Pflichtiger nach § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes, als Zollbeteiligter, als Anmeldepflichtiger nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes“,

2. die Worte „das Zollgesetz“ durch die Worte „die Zollgesetze“,

3. das Wort „gestellungspflichtiger“ durch „von“.

b) Die Untergliederung bb erhält folgende Fassung:

bb) „die Gebote oder Verbote verletzt, die nach dem Zollgesetz oder den dazu ergangenen Rechtsverordnungen für die Zollfreigebiete, für den Zollgrenzbezirk oder für die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete gelten;“.

Artikel 3

Anderung des Steueranpassungsgesetzes

Im Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der zur Zeit geltenden Fassung werden in § 3 Abs. 5 die Ziffern 6 und 7 gestrichen.

Artikel 4

Anderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1712), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollauschlüsse“ die Worte „und Zollfreigebiete“ eingefügt.

2. In § 3 wird dem Absatz 1 am Schluß folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann auf Antrag zulassen, daß die ermäßigten Steuersätze für Hausbrauer nach angemessener Wartefrist wieder angewendet werden, wenn ihre weitere Nichtanwendung eine unbillige Härte wäre.“

3. § 6a erhält folgende Fassung:

„§ 6a

(1) Wird Bier in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Bier anordnen, das unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Bieres oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) Bier, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist mit dem höchsten Staffelsatz für das im Erhebungsgebiet hergestellte Bier mit entsprechendem Stammwürzegehalt zu versteuern. Dies gilt auch für Bier, das nach § 7 Abs. 2 steuerfrei ausgeführt worden ist.

(5) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend."

4. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag kann im einzelnen Fall zugelassen werden, daß bei der Bereitung von besonderen Bieren und von Bier, das zur Ausfuhr oder zu wissenschaftlichen Versuchen bestimmt ist, von den Absätzen 1 und 2 abgewichen wird.“

5. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen, soweit dadurch eine Vernichtung wertvoller Wirtschaftsgüter verhindert wird und Benachteiligungen anderer Hersteller nicht zu erwarten sind.“

6. §§ 14, 15 und 24 werden gestrichen.

7. In § 18 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 414 Abs. 2 bis 4 und §§ 414a bis 415 der Reichsabgabenordnung finden Anwendung.“

8. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „andere Zollausschlüsse“ ersetzt durch die Worte „Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete“.

Artikel 5

Aenderung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland

§ 7 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Zollfreischreibung“ ersetzt durch „Zollfreistellung“.
2. In Absatz 2 werden die Worte „zum Zollsicherungsverkehr“ ersetzt durch die Worte „zur Zollgutverwendung“.

Artikel 6

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Biersteuergesetzes — jeweils in der Fassung dieses Gesetzes — erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nr. 2 am 1. Januar 1964 und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. November 1961

in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes

Vom 23. April 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „und ein weisungsbefugter Transportbegleiter die für die Beförderung von Kernbrennstoffen erforderliche Fachkunde besitzt“ gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 - „(3) Die Genehmigung ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Beförderer allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, soweit die in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.
 - (4) Eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Genehmigungs-urkunde ist bei der Beförderung mitzuführen und der für die Kontrolle zuständigen Stelle und den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beförderung mit der Eisenbahn durch einen Eisenbahnunternehmer.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 wird hinter den Worten „Wer eine“ das Wort „ortsfeste“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Für ortsveränderliche Anlagen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Jedoch kann die in Absatz 3 Satz 3 genannte Rechtsverordnung vorsehen, daß von einer Bekannt-

machung des Vorhabens und einer Auslegung der Unterlagen abgesehen werden kann und daß insoweit eine Erörterung von Einwendungen unterbleibt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Durch Rechtsverordnung können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 und 9 zugelassen werden, soweit wegen der Menge oder Beschaffenheit der Kernbrennstoffe oder wegen bestimmter Schutzmaßnahmen oder Schutzeinrichtungen nicht mit Schäden infolge einer sich selbst tragenden Kettenreaktion oder infolge der Wirkung ionisierender Strahlen zu rechnen ist und soweit die in § 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen.“

4. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beaufsichtigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und von sonstigen radioaktiven Stoffen mit der Deutschen Bundesbahn im Schienen- und Schiffsverkehr obliegt jedoch den vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Stellen der Deutschen Bundesbahn.“

5. § 46 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Beförderung den nach § 4 erforderlichen oder den auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 oder § 12 vorgeschriebenen Nachweis über die Genehmigung nicht mitführt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. April 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Lenz

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe

Vom 24. April 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 26. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. a) die Unternehmen der Industrie und des Bergbaus und ihre einzelnen Betriebe mit Ausnahme der Unternehmen der Bauindustrie (§§ 3 und 3 a),
- b) die industriellen und bergbaulichen Betriebe in anderen Unternehmen (§§ 3 und 3 a Abs. 2);
2. a) die Unternehmen des Bauhauptgewerbes und ihre einzelnen Betriebe (§§ 4 und 4 a),
- b) die Betriebe des Bauhauptgewerbes in anderen Unternehmen (§ 4).

(2) Die Erhebungen erstrecken sich nicht auf Unternehmen der öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auskunftspflichtig sind die Inhaber der in § 1 a Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Die Erhebungen erfassen bei höchstens 70 000 industriellen und bergbaulichen Betrieben (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1) folgende Tatbestände:“.

b) In Absatz 2 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Die Erhebungen erfassen bei den übrigen industriellen und bergbaulichen Betrieben (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1) jährlich folgende Tatbestände:“.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 55 000 Unternehmen der Industrie und des Bergbaus (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) jährlich folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten an fünf Stichtagen,
2. den Umsatz,
3. den Wert der Lieferungen und Leistungen an örtlich getrennte Betriebe des gleichen Unternehmens.

(2) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 57 000 Unternehmen der Industrie und des Bergbaus sowie anderen Unternehmen mit industriellen und bergbaulichen Betrieben für die Unternehmen der Industrie und des Bergbaus (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), für die einzelnen Betriebe der Unternehmen der Industrie und des Bergbaus (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), für die industriellen und bergbaulichen Betriebe in anderen Unternehmen (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr folgende Tatbestände:

1. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
2. den Wert der eingegangenen und der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich fertig bezogener Einbauteile, Energie und Handelsware einschließlich der Bezüge von örtlich getrennten Betrieben des gleichen Unternehmens,
3. den Wert der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich fertig bezogener Einbauteile und Handelsware sowie an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,
4. den mengenmäßigen Bezug und Verbrauch an Treibstoffen,
5. den Wert der von anderen Unternehmen und Betrieben ausgeführten Lohnarbeiten,
6. den Wert der neu und gebraucht erworbenen, der von anderen Betrieben des gleichen Unternehmens bezogenen und der selbsterstellten Sachanlagen,
7. den Wert der verkauften Sachanlagen.

(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 2 anordnen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„Die Erhebungen erfassen bei höchstens 20 000 Betrieben des Bauhauptgewerbes (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2) folgende Tatbestände:“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erhebungen erfassen bei den übrigen Betrieben des Bauhauptgewerbes (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2) jährlich die in Absatz 1 genannten Tatbestände.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 18 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) für die Unternehmen folgende Tatbestände:

I. jährlich

1. die Beschäftigten an fünf Stichtagen,
2. den Umsatz;

II. im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr

1. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
2. den Wert der eingegangenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich fertig bezogener Einbauteile, Energie und Handelsware,
3. den mengenmäßigen Bezug an Energie und Treibstoffen,
4. den Wert der von anderen Unternehmen und Betrieben ausgeführten Lohnarbeiten,

5. den Wert der neu und gebraucht erworbenen und der selbsterstellten Sachanlagen,

6. den Wert der verkauften Sachanlagen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 Ziff. II anordnen.“

7. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Außer den in §§ 3, 3 a, 4 und 4 a bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen und Betriebe erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Gesetz
über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft
und die Durchführung des Europäischen Industriezensus
in der Versorgungswirtschaft**

Vom 24. April 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, bei Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie bei Fernheizwerken wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik erstreckt sich auch auf die Unternehmen, die nur teilweise oder im Nebenbetrieb Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erzeugen, gewinnen, umwandeln oder abgeben.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die Inhaber von Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder zur Abgabe von Elektrizität oder zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung, Speicherung oder Abgabe von Gas oder zur Gewinnung, Speicherung oder Abgabe von Wasser oder zur Abgabe von Wärme besitzen.

§ 3

(1) Bei Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung erfaßt die Statistik folgende Tatbestände: •

I. monatlich

1. die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,
2. die Ein- und Ausfuhr von Elektrizität,
3. die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität und von Wärme,
4. den Bezug und den Verbrauch von Brennstoffen und deren Bestand,
5. die Vorräte an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität;

II. jährlich

1. den Umsatz,
2. die Abgabe von Elektrizität,
3. den Wert der ein- und ausgeführten Elektrizität,
4. die Abgabe von Wärme,
5. die Beschäftigten, die Arbeitsstunden, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
6. den Wert der Investitionen.

(2) Bei den übrigen Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität besitzen, erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

jährlich

1. den Umsatz,
2. die Erzeugung, den Bezug und die Abgabe von Elektrizität,
3. die Leistung und die Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität,
4. den Verbrauch von und den Bestand an Brennstoffen für die Erzeugung von Elektrizität,
5. die Beschäftigten in den unter Nummer 3 bezeichneten Anlagen,
6. den Wert der Investitionen.

§ 4

Bei Unternehmen, in denen brennbare Gase durch Erzeugung, Gewinnung oder auf andere Weise anfallen, umgewandelt oder gespeichert werden, und bei Unternehmen, von denen brennbare Gase abgegeben werden, erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. das Aufkommen, die Umwandlung, die Speicherung, die Verwendung und die Abgabe von Gas,
2. die Ein- und Ausfuhr von Gas,
3. das Aufkommen, die Verwendung und die Abgabe von Koks und Nebenprodukten sowie deren Bestände,
4. den Bezug und die Verwendung von Einsatzstoffen zur Erzeugung und Umwandlung von Gas sowie deren Bestände;

II. jährlich

1. den Umsatz,
2. die Abgabe von Gas,
3. die Leistung der Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung und Speicherung von Gas,
4. die nachgewiesenen gewinnbaren Vorräte an Erdgas und Erdölgas,
5. die Beschäftigten, die Arbeitsstunden, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
6. den Wert der Investitionen.

§ 5

(1) Bei den Unternehmen nach §§ 3 und 4 werden im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr außerdem folgende Tatbestände erfaßt:

1. der Wert der eingegangenen und der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie und Handelsware,
2. der Wert der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Handelsware sowie an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,
3. der Wert der verkauften Sachanlagen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 anordnen.

§ 6

(1) Bei höchstens 1200 Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und bei den Fernheizwerken werden im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr folgende Tatbestände erfaßt:

1. der Umsatz,
2. der Wert der eingegangenen und der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie und Handelsware,
3. der Wert der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Handelsware sowie an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,
4. der mengenmäßige Verbrauch von Treibstoffen,

5. der Verbrauch von Elektrizität,
6. die Beschäftigten, die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
7. der Wert der Investitionen,
8. der Wert der verkauften Sachanlagen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 anordnen.

§ 7

(1) Die Auskünfte zu den Erhebungen nach §§ 3 bis 6 sind auf Verlangen gesondert für die einzelnen Betriebsteile der Unternehmen zu erteilen.

(2) Die Meldungen nach §§ 3 und 4 sind der für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle einzureichen.

§ 8

Außer den in §§ 3 bis 6 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 9

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, bei den Erhebungen nach §§ 3 und 4 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Berichtszeiträume zu verlängern und die Tatbestände zu begrenzen.

§ 10

Soweit die nach diesem Gesetz zu erfassenden Tatbestände bereits auf Grund des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202), oder auf Grund des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 842) erhoben werden, entfällt die Erhebung nach diesem Gesetz.

§ 11

Die Statistiken nach § 3 Abs. 2 und § 4 werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 721), bleibt unberührt.

§ 12

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an den Bundesminister für Wirtschaft und an die für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie für die öffentliche Wasserversorgung zuständigen obersten Landesbehörden ist zugelassen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 215 vom 13. November 1962) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. April 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Siebente Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(Siebente Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 10. April 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 72 Abs. 2 StVZO ist § 54 StVZO erst ab 1. Januar 1964 anzuwenden auf

1. Zug- und Arbeitsmaschinen in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn der Fahrersitz nach hinten offen ist,
2. Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben.

(2) Diese Erleichterung gilt ab 1. Mai 1963 nur dann, wenn der Führer des Fahrzeugs die Bestätigung einer Werkstätte darüber mitführt, daß ein Auftrag zur Ausrüstung des Fahrzeugs mit Blinkleuchten rechtsverbindlich erteilt worden ist. Die Bestätigung ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 2

§ 24 der Sechsten Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 17. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft.

Bonn, den 10. April 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung

Vom 25. April 1963

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und des § 54 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 310) wird wie folgt ergänzt:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann ferner abgesehen werden, wenn der Genehmigungsantrag eine Anlage zur Spaltung

von Kernbrennstoffen betrifft, mit der ein Schiff ausgerüstet wird oder ausgerüstet ist.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„dies gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 4 oder 5 die Bekanntmachung und Auslegung unterbleibt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1963

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Lenz